

von letzterer Behörde zu bezeichnenden Kirche und in ihrer Gegenwart eine Predigt zu halten.

5. Hat der Kirchenrath die obigen Prüfungen für genügend erklärt und abgenommen, so verfährt er alsdann nach Art. 7 des in § 1 angezogenen Gesetzes [Genehmigung des RR., nun weggefallen]. Wer dabei nicht befriedigend erfunden wurde, wird ein für alle Mal abgewiesen und ihm solches ohne Angabe der Motive schriftlich angezeigt.

6. In der nächsten Synodalversammlung erstattet der Kirchenrath derselben einen umständlichen Bericht über die vorgenommenen Prüfungen und deren Resultate.

59. Beschluß betr. die Weihnachtsnacht, vom 15. November 1808.

M IV. 81.

Der Kleine Rath hat beschlossen, daß in denjenigen Jahren, in welchen der Weihnachtstag auf einen Montag oder Freitag fällt, kein Weihnachtsnacht mehr gehalten werden soll, — und daß dann, wenn kein Weihnachtsnacht gehalten wird, die heilige Kommunion nicht bloß am Weihnachtstage selbst, sondern auch am vorhergehenden Sonntag begangen werden soll.

60. Verordnung des Kirchenrathes betr. die Begräbnißfeier von Dissidenten, am 29. November 1879 vom Regierungsrathe genehmigt. S. 468.

1. Die Kirchenpflegen werden eingeladen, bei Beerdigung von Personen, welche der Landeskirche nicht angehört haben, auf Verlangen der Hinterlassenen den Gebrauch der Glocken in der üblichen Weise zu gestatten, und falls es in gehöriger Form nachgesucht wird, dem Leichenbegleit zur Bornahme der gottesdienstlichen Leichenfeier die Kirche einzuräumen, sei es gegen eine billige für alle Fälle festzustellende Entschädigung, sei es unentgeltlich.

2. Die Kirchenpflegen haben über Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in der Kirche bei den genannten Feierlichkeiten zu wachen und dafür zu sorgen, daß dieselben nicht mit der Beerdigung von Gliedern der Landeskirche oder mit dem öffentlichen Gottesdienste der Kirchengemeinde zusammenreffen.

In dem begleitenden Kreisreiben sagt der Kirchenrath: Es ist selbstverständlich, daß das Verfügungsrecht über die gottesdienstlichen Lokale der